

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Kundmachung
(ZI. WST1-U-779/135-2022)

Gemäß § 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Markgrafneusiedl III“ (Anlagen MGN III-01, MGN III-02 und MGN III-03) wurde mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-779/028-2015, und mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2019, RU4-U-779/037-2018, gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windparks Markgrafneusiedl III“ (Anlagen MGN III-01, MGN III-02 und MGN III-03) und über die im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid (III) vom 28. November 2022, WST1-U-779/135-2022, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Untersiebenbrunn und Glinzendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S e k y r a

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

Angenommen: 1.12.2022
Abgelehnt: 24.01.2023
Siegfried

